

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Wie bewertet die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt den Wasserhaushalt niedersächsischer Wälder?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 23.11.2020 - Drs. 18/8073 an die Staatskanzlei übersandt am 01.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 04.01.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mitte November veröffentlichte das für den Forst zuständige Landwirtschaftsministerium den Waldzustandsbericht 2020. Die Zahlen und Fakten des Berichts basieren auf dem forstlichen Umweltmonitoring der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA). Diese existiert seit dem 1. Januar 2006 und ging insbesondere aus der seit 1950 als Ministeriumsstaabsstelle organisierten Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt hervor. Die NW-FVA wird gemeinsam von den Ländern Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein getragen und hat ihren Hauptsitz in Göttingen.

Laut der Selbstbeschreibung gehört „zu den Kernkompetenzen der NW-FVA“ u. a. „das langfristige Monitoring, die angewandte Forschung sowie der Wissenstransfer“, wobei sich die Aufgaben „an den Bedürfnissen der forstlichen Praxis“ orientierten. Als konkrete gegenwärtige und zukünftige Herausforderung wird an erster Stelle der Klimawandel genannt. (<https://www.nw-fva.de/index.php?id=10>)

Laut aktuellem Waldzustandsbericht ist eine Klimaveränderung in Niedersachsen bereits nachweisbar:

„Im Vegetationsjahr 2019/2020 setzte sich die Trockenheit im dritten Jahr infolge unvermindert fort. Mit einer Mitteltemperatur von 10,8 °C (+2,2 K) war das Jahr wiederum außergewöhnlich warm. (...) Die Jahresmitteltemperatur ist von 8,6 °C auf 9,7 °C in den letzten dreißig Jahren angestiegen. (...) Damit reichten die Niederschläge jedoch nicht aus, um die Defizite der letzten Jahre auszugleichen und die tieferen Bodenschichten zu durchfeuchten. Von der Trockenheit besonders betroffen sind die südlichen und östlichen Landesteile von Niedersachsen.“ (Waldzustandsbericht 2020 S. 4)

Vor diesem Hintergrund sind Fragestellungen des Wasserhaushaltes im Wald von besonderer Relevanz. Dabei könnte es z. B. darum gehen, über die Zukunft bestehender Gewässer dritter Ordnung in Wäldern nachzudenken und zu prüfen, ob diese in Zeiten von Dürrejahren und fallenden Grundwasserspiegeln noch offengehalten werden sollten. Nach Aussagen von einzelnen Forstwirten habe der ehemalige Leiter der NW-FVA ihnen gegenüber diesbezüglich zugesagt, die Expertise der NW-FVA bei laufenden Vorhaben, konkret im Landkreis Verden, zur Verfügung zu stellen. Nach dem Wechsel in der Leitung wurde jedoch im Mai 2020 per Mail durch einen Mitarbeiter der Abteilung D (Umweltkontrolle) mitgeteilt, dass derartige Fragestellungen nicht zu den Aufgaben der Behörde gehören würden und man diese nicht gerichtsfest beantworten könne.

Auch aus der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer (LWK) würden nach Aussagen von Betroffenen keine konkreten Aussagen zum Thema „Wasser und Wald“ gemacht. Angeblich habe die Kammerspitze der LWK der Leitung der Forstabteilung auferlegt, sich dazu öffentlich nicht zu äußern, weil das Thema Wasser Angelegenheit der Landwirtschaft sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Kleinen Anfrage liegt ein Fall eines einzelnen Waldeigentümers im Landkreis Verden zugrunde, der sich an die NW-FVA gewandt hat. Der Waldbesitzer hatte der NW-FVA erst bei seiner letzten Anfrage zur Wasserrückhaltung in einem Gewässer dritter Ordnung mitgeteilt, dass er sich mit seinem Anliegen in einem juristischen Widerspruchsverfahren gegen eine behördliche Anordnung des Landkreises Verden befindet. Die behördliche Anordnung bezog sich auf die, aus Sicht des Landkreises, widerrechtliche Aufstauung von Wasser in dem Gewässer III. Ordnung. Die NW-FVA steht Waldbesitzern grundsätzlich zur Beratung für fachliche Fragestellungen zur Verfügung. Sie fertigt aber keine Parteigutachten gegen Landesbehörden. Dieses ist Aufgabe von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

1. Welche konkreten Aufgaben hat die NW-FVA in Bezug auf private und behördliche Begleitung von Vorhaben im Rahmen der Gewässerplanung in Waldgebieten?

Der Arbeitsplan der NW-FVA und damit die jährlichen Aufgaben als gemeinsame Anstalt der Trägerländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden jedes Jahr in dem gemeinsamen Steuerungsausschuss besprochen und einvernehmlich festgelegt. Dieser Steuerungsausschuss besteht für jedes Land aus einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem für Forsten zuständigen Landesministerium und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Landesforstbetrieb.

In dem Arbeitsplan sind alle Aufgaben eines Jahres fixiert. In den fünf Abteilungen sind als Aufgaben die fachlichen Beratungen für die Ministerien, Landesforstbetriebe und Landwirtschaftskammern sowie auch für die Forstämter und Betriebe aller Waldbesitzarten enthalten. Dieses betrifft in der Abteilung „Umweltkontrolle“ auch Fragen zur Hydrologie und zum Wasserhaushalt in Waldgebieten. Die an die NW-FVA gerichteten Fragen beantwortet die NW-FVA individuell und im Einzelfall. Das betrifft auch Fragen von einzelnen Waldbesitzern, wenngleich hier der Grundsatz gilt, dass die Beratungsergebnisse individuell gestellter Fragen auch für alle Waldbesitzer von Nutzen sind.

2. Was empfiehlt die Landesregierung (bzw. die NW-FVA) in Bezug auf Klimaanpassung bei der Neupflanzung von Bäumen und warum?

Die NW-FVA beschäftigt sich seit Jahren mit Fragen der klimaangepassten Baumartenwahl für den Bereich ihrer Trägerländer. Für Niedersachsen sind die Ergebnisse der klimaangepassten Baumartenwahl schon Anfang 2019 in dem Band 61 „Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ veröffentlicht worden.

Grundsätzlich sind alle bisher in Niedersachsen bekannten und erfolgreich über die letzten 150 Jahre angebaute Baumarten Teil eines zukünftigen klimaangepassten Baumartenportfolios. Einen Ausschluss erfahren diese Baumarten individuell auf Standorten, auf denen die Baumart in der Zukunft einem hohen Trockenstressrisiko bis zum Totausfall unterliegt. Um dieses Risiko für jeden einzelnen Standort nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen herleiten zu können, verfolgt die NW-FVA den wissenschaftlichen Ansatz, die Klimaauswirkungen über die Standortwasserbilanz (SWB) qualitativ und quantitativ zu fassen.

Aufgrund verlängerter Vegetationsperioden und erhöhten Verdunstungsanspruchs wird zunehmender Trockenstress bei den meisten mitteleuropäischen Baumarten zu einer verminderten Produktivität und einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber weiteren abiotischen und biotischen Stressfaktoren führen. Dieses erlebt die forstliche Praxis derzeit mit der Fichte und zum Teil auch der Buche in einigen Regionen der vier Trägerländer. Die Einschätzung des Trockenstressrisikos für grund- und stauwasserfreie Waldstandorte erfolgt über Schwellenwerte der Standortwasserbilanz. Sie verrechnet die klimatische Wasserbilanz (KWB) in der Vegetationsperiode (Verhältnis zwischen Verdunstungsanspruch und zur Verfügung stehenden Niederschlägen) mit der nutzbaren Feldkapazität (nFK) des Bodens (pflanzenverfügbares Bodenwasser) und nutzt damit Eingangsgrößen, die flächendeckend hoch aufgelöst zur Verfügung stehen. Die verwendeten Schwellenwerte der Trockenstressgefährdung beruhen auf Literaturangaben, Inventurauswertungen und Expertenwissen und bewerten

die Vitalität, Widerstandsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Baumarten, ohne jedoch bei hoher Gefährdung deren absolute Verbreitungsgrenzen aufzuzeigen.

Weitere infrage kommende Baumarten, über die im Anbau bisher nichts bzw. nur wenig bekannt ist, werden in laufenden Projekten an der NW-FVA bearbeitet. Hierzu zählen als Baumarten u. a. Esskastanie, Flaumeiche, Baumhasel, Atlaszeder, korsische Kiefer, aber auch heimische Arten wie die Lindenarten, Speierling, Elsbeere etc. Die weiteren Auswirkungen der sich ändernden Klimabedingungen auf Wälder werden an der NW-FVA baumartenspezifisch mithilfe von statistischen Modellen funktional beschrieben.

Grundlage aller Klimaanpassungsmaßnahmen ist die Überprüfung, ob auf gegebenem Standort die heute dort wachsenden oder dort noch zu verjüngenden Baumarten nach heutigem Stand des Wissens geeignet sind, sowohl mit dem herrschenden als auch mit dem künftigen Klima zurechtzukommen. Zur Potenzialabschätzung der Baumarten anhand ihrer Trockenstressgefährdung wurden an der NW-FVA Zuordnungsalgorithmen entwickelt, die für bestimmte Stufen der Standortwasserbilanz (50-mm-Stufen) und der Nährstoffversorgung die Rangfolge der Baumarten in Mischbeständen (führend [F], beigemischt [M oder ZM - Zeitmischung], begleitend [B]) ausweisen oder sie ausschließen.

Anhand dieser Algorithmen kann ermittelt werden, in welchen standörtlichen Kombinationen eine Baumart als standortgerecht betrachtet und in welcher Mischung sie in einem Waldentwicklungstyp geplant werden kann oder auszuschließen ist. Die Waldentwicklungstypen (s. Bd. 61) sind charakterisiert durch das Leitbild der Waldentwicklung (Waldstruktur, sukzessionale Stellung), bestimmte Produktionsziele (Zielstärke, Produktionszeitraum), Schutz- und Erholungsaspekte sowie die Baumartenzusammensetzung und Mischungsform zum Zeitpunkt der Verjüngung (Verjüngungsziel) bzw. nach Abschluss des Haupthöhenwachstums (Bestandesziel). In der Regel ergeben sich für bestimmte Standorte mehrere Optionen für die Wahl geeigneter Waldentwicklungstypen. Diese unterliegen aber Restriktionen durch etwaige Schutzgebietsauflagen, sonstige Gefährdungen, waldbauliche Ausgangssituationen oder betrieblichen Belange.

Die auf den einzelnen Bestand bezogene Baumartenwahl folgt einem Entscheidungsbaum, der zunächst anhand des Trockenstressrisikos und der formalen Schutzgebietsauflagen die Potenziale abschätzt, dann anhand von Wuchsleistung und Gefährdung unter den standortgemäßen Baumarten weiter differenziert und schließlich die waldbaulichen Ausgangssituationen (Istbestockung, Vorverjüngung) und betrieblichen Belange (Ertragserwartung, Risikobereitschaft, Investitionsbereitschaft, Schutzziele etc.) berücksichtigt. Hierdurch wird erreicht, dass die Baumarten nur innerhalb ihres standörtlichen Anbauspektrums begründet bzw. verjüngt werden.

Da für den Bereich der Niedersächsischen Landesforsten und der Genossenschaftsforsten die Grundlagendaten flächendeckend vorliegen, wurde vorerst mit der klimaangepassten Baumartenwahl dort begonnen. Es ist geplant und auch schon in der Umsetzung, auch für alle Privatwälder diese klimaangepasste Baumartenwahl zu erstellen, wobei im Privatwald noch an vielen Stellen die wichtigen Ergebnisse einer Standortkartierung fehlen.

3. Hält die Landesregierung einen Wandel bei der Auswahl der Baumarten hin zu heimischem Laubholz für ökologisch sinnvoll?

Die heimischen Baumarten, allen voran die Buche, werden vielerorts durch die Geschwindigkeit und die Stärke des prognostizierten Klimawandels in ihrer Vitalität geschwächt und mit den klimatischen Bedingungen zukünftig überfordert sein. Daher muss die klimaangepasste Baumartenwahl an der Trockenstressgefährdung der einzelnen Baumarten und der Höhe der Standortwasserbilanz am einzelnen Standort ansetzen.

Die Jahre lang bewährten und eingeführten Baumarten, wie z. B. Douglasie, Küstentanne, Roteiche, Japanlärche, sind wichtig für ein breites klimaangepasstes Baumartenportfolio. Deren Anbaueignung ist in den letzten drei bis vier Generationen durch langfristige Beobachtung und Versuche unter Beweis gestellt worden. Zudem zeichnen sie sich durch geringe Trockenstressgefährdung, keine Invasivität, gutes Wachstum und entsprechend hohes Kohlenstoffspeichervermögen aus.

Davon unabhängig hat sich die Landesregierung im Rahmen des Niedersächsischen Weges entschieden, bei der Wiederaufforstung heimischen Baumarten grundsätzlich den Vorrang zu geben,

sofern nicht die NW-FVA unter Berücksichtigung u. a. von Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung zu einer abweichenden Einschätzung gelangt.

4. Wie kann der Waldumbau zu Laub- und Mischwäldern für die einzelnen Forstbetriebe gelingen, wenn wirtschaftliche Erträge der Umstellung erst nach einer Zeit von ca. 40 bis 50 Jahre zu erwarten sind, bis dahin aber Kosten der Kulturpflege anfallen?

Die wirtschaftliche Situation der 150 000 niedersächsischen, vornehmlich privaten Forstbetriebe stellt sich je nach Betroffenheit durch die Extremwetterereignisse sehr unterschiedlich dar. Während einige Forstbetriebe wenig oder kaum betroffen sind und auch in Zukunft bei gestiegenen Holzpreisen nachhaltig Erträge erzielen können, ist die Situation vieler stark geschädigter Forstbetriebe deutlich ernster. Geringen Erträgen aus dem Verkauf des Schadholzes stehen hohe Kosten der Holzernte, der Wiederaufforstung und in der Folge der Pflege sowie gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber. Bund und Land helfen in dieser krisenhaften Situation aktiv den betroffenen Forstbetrieben über die forstliche Förderung mit Fördersätzen von bis zu 90 % der Nettokosten bei der Holzernte, Wiederbewaldung der Schadflächen und weiteren Kulturpflegemaßnahmen. Hierfür wurden umfangreiche zusätzliche Finanzmittel aus der GAK und dem Corona-Konjunkturpaket bereitgestellt. Über die anschließende Förderung von waldbaulichen Pflegemaßnahmen in Jungbeständen zur Verbesserung der Bestandesstabilität und die Förderung von Mischbaumarten können kostenintensive Pflegemaßnahmen ausgeglichen oder abgemildert werden. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Waldbesitzer in Eigenverantwortung für sein Waldeigentum jedoch selbst. Dies kann je nach finanzieller Ausstattung des Waldbesitzers einen erheblichen Umfang einnehmen, sodass auch als ultimo ratio ein (Teil-)Flächenverkauf die einzig finanziell tragbare Lösung darstellen kann.

5. Welche Förderprogramme auf Landesebene bestehen für die Forstbetriebe, welche sind gegebenenfalls geplant, und welche davon sind analog denen für ökologische Maßnahmen in der Landwirtschaft konditioniert?

Die Forstliche Förderung in Niedersachsen basiert auf der GAK und fördert die Forstbetriebe direkt über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau“ sowie über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen“. Ziel ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, Besitzzersplitterung, Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluss und andere Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Der GAK-Förderbereich Forsten, insbesondere die Maßnahmengruppe 5 A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und 5 F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“, steht für eine nachhaltige und ökologiegerechte Bewirtschaftung der Wälder bereits im Grundsatz. Der Erhalt, der Schutz und die Stärkung der Multifunktionalität der Wälder bilden dabei den Mittelpunkt. Neben dem nachwachsenden Rohstoff Holz sollen die bedeutenden Funktionen des Waldes für die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, den Klimaschutz, den Landschaftswasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Landschaftsstruktur sowie die Erholung der Bevölkerung gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Forstliche Förderung fördert auf Basis der Natorausstattung des Bodens ausschließlich standort- und klimaangepasste, robuste Misch- und Laubwälder. Es werden zudem höhere Fördersätze für standortheimische Baumarten gewährt. Im Gegensatz zur ökologischen Landwirtschaft sieht die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG keine Düngung, sondern lediglich eine Kompensation der Immissionen vor. Darüber hinaus wird aus Erfahrungen aus der Vergangenheit dem integrierten Pflanzenschutz der Vorzug gewährt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgt lediglich als ultimo ratio.

6. Welche Förderprogramme auf Bundesebene bestehen für die Forstbetriebe, welche sind gegebenenfalls geplant, und welche davon sind analog denen für ökologische Maßnahmen in der Landwirtschaft konditioniert?

Zur Abfederung der Corona-Folgen und zur Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung privater und kommunaler Wälder wurde durch das Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung im November 2020 die sogenannte Bundeswaldprämie in Höhe von 500 Millionen Euro für zertifizierte Forstbetriebe mit einer Mindestfläche von 1 ha auf Basis einer De-minimis-Beihilfe aufgelegt. FSC-zertifizierte Waldflächen erhalten hierbei 120 Euro/ha und PEFC-zertifizierte Flächen 100 Euro/ha als flächenwirksame Prämie; die Antragsfrist endet am 31.10.2021. Darüber hinaus werden über das neue „Investitionsprogramm Wald“ Investitionen in moderne Ausrüstung und Technik für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Digitalisierung in der Forstwirtschaft gefördert. Letzteres Programm ist wegen hoher Inanspruchnahme bereits überzeichnet und wurde gestoppt.

7. Welche Konflikte zwischen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft bestehen aus Sicht der Landesregierung bei dem Thema Wassernutzung, und wie können diese gelöst werden?

Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei geht es u. a. darum, konkurrierende Nutzungsansprüche zum Ausgleich zu bringen. So sind z. B. bei der Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen oder bei der Zulassung von Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung Auswirkungen auf Wälder und forstwirtschaftliche Belange zu betrachten. Die Entnahme von Grundwasser in Niedersachsen erfolgt überproportional unter Waldgebieten, da die Qualität des Wassers dort im Allgemeinen sehr gut ist. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels werden Nutzungskonflikte dabei zukünftig voraussichtlich zunehmen. Erforderlich ist daher ein ganzheitliches Wassermengenmanagement, an dem viele Akteure mitwirken müssen. Die Wasserbehörden haben u. a. im Rahmen der Zulassung von Gewässernutzungen bzw. der Gewässeraufsicht dafür Sorge zu tragen, dass eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gewährleistet ist. Konflikte hinsichtlich einer Wassernutzung zwischen Land- und Forstwirtschaft können durch ein integriertes Wassermanagement, in dem alle Nutzungsansprüche sowie die Ökosystemleistungen von forstlich und landwirtschaftlich genutzten Flächen gleichzeitig betrachtet werden, gelöst werden. Einen Rahmen hierzu bietet die EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL), die u. a. die Erhaltung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers vorgibt. Dies bedeutet, dass mittelfristig und langfristig nicht mehr Grundwasser genutzt werden darf, als durch natürliche Prozesse nachgeführt wird.

8. Wie bewertet die Landesregierung/die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt den Wasserhaushalt niedersächsischer Wälder?

Im Mittel des Zeitraums 1981 bis 2010 wurde in Niedersachsen eine jährliche Niederschlagsmenge von 833 mm/m² verzeichnet. Davon wurden in Waldflächen 609 mm/m² verdunstet und 224 mm/m² gelangten zum Abfluss (Ahrends et al. 2018).

Durch den Klimawandel wird vermutlich die Verdunstungsmenge aus niedersächsischen Wäldern zunehmen, die Abflussmenge daher abnehmen. Die Abnahme der Sickerwassermengen wird bis zum Zeitraum 2041 bis 2070 auf durchschnittlich 45 mm pro Jahr eingeschätzt. Die Bodenwasserverfügbarkeit in niedersächsischen Waldböden wird durch den Klimawandel abnehmen, sodass zunehmend das Risiko erhöhten Trockenstresses für Waldbestände besteht. In den vergangenen Jahren wurde mehrfach beobachtet, dass die Bodenwasservorräte zu Beginn der Vegetationsperioden nicht aufgefüllt waren. Bei ungenügender Auffüllung der Bodenwasservorräte im Frühjahr erhöht sich das Risiko ungenügender Bodenwasserverfügbarkeit in der Vegetationsperiode. Eine ungenügende Bodenwasserverfügbarkeit kann zu Wachstums- und Vitalitätseinschränkungen sowie zu einer zunehmenden Anfälligkeit gegenüber Schädlingsbefall führen.

9. Unter welchen Voraussetzungen kann die Aufgabe von Gewässern dritter Ordnung sinnvoll sein?

Die Aufgabe von Gewässern dritter Ordnung kann sinnvoll sein, wenn ihre Entwässerungsfunktion nicht mehr benötigt wird, insbesondere bei der Änderung oder dem vollständigen Entfallen bestehender Nutzungen. Ein aktuelles Beispiel ist die Wiedervernässung von Moorflächen.

10. Ist kurzfristig vorgesehen, den Abfluss des Wassers in die Flüsse zu verlangsamen, um es für den Wald, aber auch die Landwirtschaft zu erhalten?

Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie aktualisiert die Landesregierung zurzeit die Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Entwürfe werden am 22.12.2020 veröffentlicht. Die Entwürfe sehen für Fließgewässer, die sich noch nicht im guten ökologischen Zustand befinden, insbesondere auch hydromorphologische Maßnahmen vor, um die Lebensbedingungen für Wasserorganismen zu verbessern.

a) Falls ja, durch welche Maßnahmen kann dies umgesetzt werden?

Zu den hydromorphologischen Maßnahmen können auch Laufverlängerungen und der Einbau von Abflusshindernissen (z. B. Totholz) gehören, die den Wasserabfluss verlangsamen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wasserorganismen herzustellen bzw. zu erhalten ist. Dies kann in Einzelfällen mit Wünschen des Wasserrückhalts kollidieren und muss im jeweiligen Einzelfall betrachtet und abgewogen werden.

b) Welche Akteure und Behörden sind an entsprechenden Planungen und Anträgen zu beteiligen?

Es sind Gewässereigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige, Träger öffentlicher Belange sowie die Zulassungsbehörde (in der Regel die untere Wasserbehörde) zu beteiligen.

c) Falls nein, warum nicht?

Entfällt.

11. Welche Fördermittel stellt die Landesregierung im Landeshaushalt 2021 zur Verfügung, um die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Konzepten für ein klimaangepasstes Wassermanagement zu unterstützen, und wer kann diese beantragen?

Der Haushaltsplanentwurf der Landesregierung sieht in Kapitel 5157 Titelgruppe 62 vor, 150 Millionen Euro für ein „Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung“ zu verwenden. Teil dieses Maßnahmenprogramms soll sein, bis zu 25 Millionen Euro aus diesem Fonds zu verwenden, um die Herausforderungen des niedersächsischen Wassermengenmanagements und die Digitalisierung der Wasserwirtschaft anzugehen. Die Förderbedingungen sind noch im Detail auszuarbeiten.

Aktuell wird aus Mitteln für die „Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements“ (Kapitel 1503 Titelgruppe 67 des Haushaltsplans 2020) ein Projekt der „Niedersächsischen Landesforsten - Fachbereich Ökologische Innovation und Entwicklung“ zum klimarobusten, ökologischen Wassermengenmanagement in Niedersachsen mit einer Laufzeit bis Ende 2021 finanziell unterstützt.

12. Welchen Einfluss haben dabei die gesetzlichen Vorgaben des schnellen und barrierefreien Wasserabflusses?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

13. Inwiefern enthält das Niedersächsische Wassergesetz Vorgaben, die die Umsetzung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt erschweren, und welche Änderungen plant die Landesregierung diesbezüglich?

Nach § 6 WHG gehört es zu den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Dementsprechend enthält das Niedersächsische Wassergesetz keine Vorgaben, die die Umsetzung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt erschweren; insofern sind diesbezüglich auch keine Änderungen erforderlich. Dies schließt nicht aus, dass die Umsetzung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzelfall in Konflikt mit anderen wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Belangen geraten kann (siehe dazu die Antwort zu Frage 10 b). Es ist dann Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde, hier im Rahmen der Gewässeraufsicht solche Konflikte zu lösen.

14. Welchen Einfluss hat die zunehmende Beregnung landwirtschaftlicher Flächen auf den Wasserhaushalt benachbarter Waldflächen?

Die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen kann auf verschiedene Weise Einfluss auf den Wasserhaushalt benachbarter Waldflächen nehmen. Durch eine erhöhte Verdunstung bewässerter landwirtschaftlicher Flächen können die Luftfeuchtigkeit und die Niederschlagsmenge in benachbarten Waldflächen erhöht werden. Weiterhin kann die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser im Einzugsbereich von Waldflächen zur Absenkung des Grundwasserspiegels in Waldflächen mit wurzelerreichbarem Grundwasser führen.

Der erste Fall dürfte für mitteleuropäische Regionen quantitativ eine zu vernachlässigende Größe darstellen. Inwieweit eine zunehmende Beregnung landwirtschaftlicher Flächen eine Auswirkung auf den Wasserhaushalt benachbarter Wälder hat, hängt von der jeweiligen Quelle des Beregnungswassers ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels kann die Wasserverfügbarkeit für die Waldbäume vermindern, wenn das Grundwasser vor der Absenkung wurzelerreichbar war.

15. Welche Möglichkeiten bestehen, die Verdunstung bei Beregnung zu reduzieren und beispielsweise die Genehmigungen für die landwirtschaftliche Bewässerung an bestimmte Tageszeiten oder Bewässerungstechniken zu knüpfen?

Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist seit Jahrzehnten in weiten Teilen Niedersachsens ein unverzichtbares Betriebsmittel zur landwirtschaftlichen Produktion. Bei dem Betrieb der Beregnungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Bewässerung effektiv und nachhaltig erfolgt. Die Applikation erfolgt überwiegend über Starkregner („Kanonen“). Eine verdunstungsärmere Ausbringung ist mittels Düsenwagen oder Tropfbewässerung möglich, die jedoch bei Kosten von über 600 Euro/ha nur in Spezialkulturen wirtschaftlich ist. Eine Kreisberegnung führt zu einer wesentlich gleichmäßigeren Wasserverteilung und damit zu höherer Beregnungseffizienz. Diese erfordert aber Schlaggrößen von über 20 ha, die aufgrund der Feldstruktur zumeist nicht gegeben sind. Gezielte Beratungen und spezifische Fördermaßnahmen sind jedoch in einigen Gemarkungen durchaus erfolgreich und tragen dazu bei, die Effizienz der Beregnung zu steigern und die Nutzungsintensität zu erhalten bzw. zu verbessern. Für die ganz überwiegend in Niedersachsen verwendeten Trommelberegnungsmaschinen mit Großflächenregner gibt es seit wenigen Jahren eine Technik, mit der über GPS und Drucksensoren der genaue Standort und der Arbeitsmodus der Regner in Echtzeit auf dem Mobiltelefon des Anwenders sichtbar sind. Damit sind die Fernüberwachung und automatisierte Einstellmöglichkeiten der Maschinen gegeben, wodurch Beregnungswasser eingespart werden kann. Diese Technik hat schnell Einzug in die Praxis gehalten. Weiterhin ist eine teilflächenspezifische Beregnung in Längsrichtung des Regnereinzugs durch Variation der Einzugs geschwindigkeit möglich. Außerdem kann der beregnete Sektor des Regners automatisch verstellt werden, sodass nicht mehr über den Feldrand hinaus beregnet wird, z. B. am Feldanfang und -ende.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Beregnung erfolgt flächenbezogen durch die Landkreise. Um die Effizienz der Beregnung zu steigern, ist es ein Ziel, die Nachtberegnung flächendeckend einzuführen.

Zwei Landkreise in Niedersachsen (Osnabrück und Vechta) haben die Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) in diesem Sommer ab 01.07.2020 bis 31.10.2020 täglich in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr untersagt.

16. Gibt es eine Anweisung der Kammerspitze, wonach sich die Leitung der Forstabteilung der LWK nicht zum Thema Wasser in Bezug auf konkurrierende Interessen der Land- und Forstwirtschaft äußern darf?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Falls ja, ist diese Anweisung auch der Grund dafür, dass sich die beamteten Revierförsterinnen und -förster der Landwirtschaftskammer, die vornehmlich den Privatwald betreuen, zu dem Thema Grundwasserabsenkungen durch Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft öffentlich nicht äußern dürfen?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Ist die Forstwirtschaft - vor dem Hintergrund der Zielkonflikte bei dem Thema Wasser zwischen Land- und Forstwirtschaft - innerhalb der LWK politisch unabhängig gegenüber der Landwirtschaft, bzw. falls nein, wie kann das gegebenenfalls erreicht werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 17.

(Verteilt am 06.01.2021)